



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Per E-Mail

Hanne Schmidt



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-0

FAX +49 (0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Jacke

E-MAIL IFG@bka.bund.de

AZ **ZV34 - 2017-0018739697**

DATUM **18.08.2017**

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Relevanz von Tor bei Cyberkriminalität 2016 [#24156]**

BEZUG Ihr Antrag auf Informationzugang vom 31.07.2017

Sehr geehrte Frau Schmidt,

mit Antrag vom 31.07.2017 bitten Sie um „Aufschlüsselung der Verwendung des Anonymisierungsdienstes Tor bzgl. Cyberkriminalität in 2016“.

Über diesen Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1:

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Dem BKA liegen keine Statistiken im Sinne Ihres Antrags und damit auch keine entsprechenden amtlichen Informationen vor. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem BKA nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG besteht somit vorliegend nicht.

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Information nach den Wünschen des Antragstellers, was vorliegend der Fall wäre.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a - 130 250/16).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jacke, KHK